

Newsletter-01-2023

20.01.2023

1. Berlin: Parlamentarische Anfrage zu Unterbringungskosten von Geflüchteten

Wer den newsletter schon länger verfolgt, weiß, dass es in Berlin ein massives Problem mit illegalen und wucherischen Gebühren für Sammelunterkünfte gibt (vgl.: [Berliner Anwaltsblatt](#); info also 3/2022, 112-114; Asylmagazin, 6/2022, 189-195).

Nun gibt es Antworten des Berliner Sozialsenats (Die Linke), die durchaus aufschlussreich und irritierend sind:

- Daten, auf denen die Gebührenkalkulation beruht, werden als „geheim“ eingestuft – das ist wirklich dreist, denn ohne diese Daten kann niemand die Gebührenkalkulation überprüfen...
- Ein Urteil, wonach die in Berlin versandten „Rechnungen“ (rechtswidrige) Verwaltungsakte sind, sei eine unbeachtliche Einzelfallentscheidung – auch das ist dreist, denn die Einstufung als Verwaltungsakt ist so allgemein, wie nur etwas allgemein sein kann...
- Senat erklärt einerseits, dass der illegalen „Übergangslösung“ eine handfeste Gebührenkalkulation zugrunde liege, die auch für eine Gebührenverordnung taugen würde – andererseits wird erklärt, dass eine Gebührenkalkulation bisher u.a. daran scheiterte, dass erstmal eine sehr komplexe Prüfung zur Erstellung einer brauchbaren Gebührenkalkulation erfolgen müsse... Wer soll diesen Senat noch ernst nehmen?
- Durch aktuelle Situation komme es zu Überbelegungen = weniger Raum pro Geflüchteten und (noch) geringere Standards. Aber: Die Unterkunftsbetreiber werden weiter pro Kopf mit den üblichen Sätzen bezahlt; das sei vertraglich nun mal so geregelt...

Das Thema bleibt also leider nach wie vor aktuell – der Berliner Sozialsenat ist hier komplett verbohrt und Beratungsresistent.

2. Auch bei Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG) ist nun Bedarfsstufe 1 zu gewähren

Bekanntlich hat das BVerfG entschieden, dass die Zwangsverpartnerung (Bedarfsstufe 2 statt 1 für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften) verfassungswidrig ist. Die BVerfG-Entscheidung hat aber „nur“ § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG für nichtig erklärt – § 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b AsylbLG sind nach wie vor in Kraft.

Das Hessische LSG hat entschieden, dass auch § 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b AsylbLG unanwendbar bleiben muss. Auch Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften, die Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG beziehen, steht damit die Bedarfsstufe 1 zu (LSG Hessen, Beschluss vom 20.12.2022 – AZ.: [L 4 AY 28/22 B ER](#) und [L 4 AY 29/22 B](#)).

Viele Behörden gewähren ohnehin bereits die Bedarfsstufe 1 (auch bei Grundleistungen) – wo das noch nicht der Fall ist, kann mit Verweis auf u.a. das Hessische LSG nachgeholfen werden...

3. Kein Ausschluss von Analogleistungen, wenn Geduldeter bei Botschaft Libanon kein Passersatzpapier beantragt

Das SG Hildesheim hat bestätigt, was das LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 15.03.2021 – L 8 AY 102/20 B ER, Beschluss vom 15.06.2021 – [L 8 AY 12/21 B ER](#); Beschluss vom 01.11.2022 – L 8 AY 24/22 B ER) schon öfter festgestellt hat (SG Hildesheim, Urteil vom 07.12.2022 – [S 27 AY 95/21](#)):

Es ist sinnlos, bei der Botschaft des Libanon ein Passersatzpapier zu beantragen, wenn man weder über eine Aufenthaltserlaubnis noch über eine Zusicherung der Ausländerbehörde, dass das Passersatzpapier zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis benötigt wird, verfügt.

Auch die perfekteste Mitwirkungsaufforderung der Behörde und die renitenteste Mitwirkungsverweigerung ändern nichts daran, dass die geforderte Antragstellung bei der Botschaft schlicht sinnlos bleibt. Die Verweigerung von sinnlosen Maßnahmen ist aber nicht vorwerfbar.

4. Wer in der aktuellen Situation die Mitwirkung an einer Abschiebung in den Iran verweigert, handelt nicht rechtsmissbräuchlich oder vorwerfbar!

Noch einmal das SG Hildesheim (Beschluss vom 29.12.2022 – [S 27 AY 4023/22 ER](#)): Bei der derzeitigen Situation im Iran erscheint es nicht wahrscheinlich, dass eine Abschiebung (rechtsstaatlich) möglich wäre, selbst wenn alle formalen Voraussetzungen vorliegen würden (Reisepapier; „Freiwilligkeitserklärung“ etc.). Eine Mitwirkungsverweigerung des Betroffenen kann daher nicht allein ursächlich für die Nichtdurchführung der Abschiebung sein. Ein Rechtsmissbrauch / eine Vorwerfbarkeit kann aber nur dann vorliegen, wenn bei erfolgter Mitwirkung die Abschiebung sicher möglich wäre.

5. Ohne Anhörung keine Leistungsminderung

Wenn eine Leistungsminderung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG auf einen bestimmten Mitwirkungsverstoß gestützt wird, muss zwingend auch zu diesem konkreten Mitwirkungsverstoß angehört worden sein. Fehlt die entsprechende Anhörung, ist die Leistungsminderung rechtswidrig (LSG Hessen, Beschluss vom 20.12.2022 – [L 4 AY 28/22 B ER](#) und [L 4 AY 29/22 B](#)).

Diese Entscheidung kann man gar nicht oft genug zitieren, denn für viele Gerichte sind fehlende Anhörungen bei der Anwendung von § 1a Abs. 3 AsylbLG nach wie vor Lappalien, die unbeachtlich seien...

6. Ein Lagebericht zum Stand der Integration Geflüchteter

Der Verein Flüchtlingshilfe.Langenfeld e.V. hat einen lesenswerten [Lagebericht zum Stand der Integration Geflüchteter](#) veröffentlicht. Gut, dass es solche Vereine und viele Ehrenamtliche gibt, die versuchen, der staatlichen Kälte ein wenig soziale Wärme entgegenzusetzen!

Für besonders interessant bzw. erschütternd halte ich:

Die Heimunterbringung und die damit verbundenen (in Langenfeld offenbar sehr hohen) Nutzungsgebühren wirken integrationsbehindernd. Immer wieder zeigt sich, dass einerseits Integration verlangt wird und andererseits Arbeit, Wohnung, Teilhabe stets mühsam erkämpft werden muss.

Menschen mit Behinderungen (insbesondere psychischen Behinderungen) werden massiv ausgesgrenzt und ihre Rechte und Leistungsansprüche werden verunmöglich. Hier können übrigens Sozialrechtsanwält:innen ggf. helfen ☺ zu denken ist vor allem an a) Einrichtung einer Betreuung; b) Eingliederungshilfeleistungen; c) Anspruch auf leidensgerechte Unterbringung etc.

7. Neue Broschüre: Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Die neue Broschüre gibt es hier: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Zugang_Gesundheitssystem_2022_bf.pdf

Behandelte Themen: 1. Gesundheitsversorgung bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland über die Europäische Gesundheitskarte (EHIC); 2. Gesundheitsversorgung durch Sachleistungsaushilfe bei einem längerfristigen Aufenthalt für bestimmte Personengruppen; 3. Gesundheitsversorgung durch die Mitgliedschaft in einer deutschen Krankenversicherung; 4. Beitragsrückstände und Zuschläge in der Krankenversicherung; 5. Personen ohne Versicherungsschutz; 6. Übersicht zu verschiedenen Einkommens- oder Lebenslagen; 7. Anhänge mit Formularen etc.

Spendenempfehlung:



Be an Angel e.V. ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbstständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

